

**BREWER SCIENCE INC.
SICHERHEITSDATENBLATT**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß den Vorschriften für die Kennzeichnung und Gefahrenkommunikation gefährlicher Chemikalien in Taiwan, der geltenden EU-Richtlinie, den Vorschriften gemäß dem kanadischen Informationssystem für gefährlichen Abfall am Arbeitsplatz (WHMIS) und den Bestimmungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen laut Arbeitssicherheits- und Gesundheitsgesetz der USA (OSHA) erstellt.

Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: WaferBOND® Remover

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Produktgebrauch: Zersetzungsflüssigkeit

Anwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller:	Brewer Science, Inc. 2401 Brewer Drive Rolla, MO 65401, USA	Verkaufsbüro:	Brewer Science, Limited North Mill, 2nd Floor Darley Abbey Mills Derby, England DE22 1DZ	Verkaufsbüro:	Brewer Science GmbH Thomas-Wimmer-Ring 17 München, Deutschland 80539
Info-Telefonnummer:	(573) 364-0300		+44 1332 545888		+44 1332 545888
Faxnummer:	(573) 368-3318		+44 1332.545878		+44 1332 545878
E-Mail:	sds@brewerscience.com		sds@brewerscience.com		sds@brewerscience.com

1.4. Notrufnummer:

Notfallauskunft bei Freisetzung: Chemtrec Nordamerika: (800) 424-9300
Chemtrec International: (703) 527-3887
Chemtrec Taiwan: 00801-14-8954
Notfallnummer für Chemieunfälle in China: 0532-83889090
CHEMTREC UK (London): +(44)-870-8200418

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

OSHA [US-Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz] / WHMIS [kanadisches Informationssystem für Gefahrenstoffe am Arbeitsplatz]-Einstufung:

entzündbare Flüssigkeit - Kategorie 4 - (H227)

Aspirationstoxizität - Kategorie 1 - (H304)

Hautreizung - Kategorie 2 - (H315)

CLP [Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung]- Einstufung:

Aspirationstoxizität - Kategorie 1 - (H304)

EUH066

GHS-Klassifizierung:

entzündbare Flüssigkeit - Kategorie 4 - (H227)

Aspirationstoxizität - Kategorie 1 - (H304)

Hautreizung - Kategorie 2 - (H315)

2.2. Kennzeichnungselemente:

Gefahr!



Enthält: 1-Dodecen

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

H-Sätze

H227	Entzündbare Flüssigkeit.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.

P-Sätze

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. - Nicht rauchen.
P264	Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, und Augenschutz tragen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332 + P313	Bei Hautreizung: Arzt aufsuchen.
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370 + P378	Bei Brand: Zum Löschen Wasserdampf oder -spray, Schaum, Kohlendioxid oder Trockenchemikalien verwenden.
P403	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Entsorgen Sie Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen Bestimmungen.

2.3. Sonstige Gefahren: Keine andere Gefahren bekannt.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff:

Name der Chemikalie	CAS-NR.	EINECS-Nr./EU REACH-Registriernummer	ENCS [Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien in Japan] / ISHL [Japanisches Gesetz über Arbeits- und Gesundheitsschutz]	Klassifikation	%
1-Dodecen	112-41-4	203-968-4/ 01-2119475509-26-0014	(2)-27 / (2)-27	Ente Flüss Kat 4 (H227) Aspiration Toxizitätsklasse 1 (H304) Hautreiz. Kat. 2 (H315) EUH066	95-100

Weitere Angaben zur GHS-Klassifikation finden Sie in Abschnitt 16.

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Augen: Bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit Wasser spülen, um sicher zu sein, dass das Material ausgespült wird. Arzt aufsuchen, wenn es zu einer Reizung oder anderen Symptomen kommt.

Haut: Verschmutzte Kleidung ausziehen. Waschen Sie den Bereich für mehrere Minuten gründlich mit Wasser und Seife. Bei auftretender Reizung einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

Einatmung: Den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Bedarf künstlich beatmen. Bei Atembeschwerden sollte durch qualifiziertes Personal Sauerstoff zugeführt werden. Suchen Sie einen Arzt auf, falls Expositionssymptome anhalten.

Orale Aufnahme: Aspirationsgefahr: KEIN Erbrechen herbeiführen. Betroffenen beruhigen und warm halten. Falls bei Bewusstsein, Mund mit Wasser ausspülen. Nie einer bewusstlosen oder unter Krämpfen leidenden Person etwas oral verabreichen. Wenn Erbrechen spontan eintritt, Kopf unterhalb der Hüften halten, um Aspiration in die Lungen zu verhindern. Sofort ärztlichen Rat einholen Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Kann mäßige Hautreizungen verursachen. Beim Einatmen von Nebeln oder Dämpfen kann es zu Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und anderen Symptomen einer Depression des zentralen Nervensystems kommen. Aspirationsgefahr: Material kann beim Verschlucken in die Lunge eintreten und Lungenverletzungen verursachen. Bei wiederholtem Hautkontakt kann es zu einer Entfettung oder zum Austrocknen der Haut kommen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Bei Verschlucken ist sofortige ärztliche Hilfe erforderlich.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel: Wasserdampf, Schaum, Kohlendioxid oder Trockenchemikalien.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Brand- und Explosionsgefahr: Entzündbare Flüssigkeit. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können an Oberflächen zu Entzündungsquellen an anderen Orten gelangen und zurückschlagen. Dämpfe können mit Luft in abgeschlossenen Räumen ein explosives Gemisch bilden.

Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Ein genehmigtes, vollautomatisches Atemgerät mit positivem Druck und Vollschutzanzug tragen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Entzündungsquellen wie offene Flammen, funkenbildende Geräte, Dauerflammen usw. entfernen. Geeignete Schutzkleidung zum Schutz der Augen und der Haut einschließlich undurchlässiger Handschuhe, Schutzbrille und gegebenenfalls Atemschutz tragen. Bereich entlüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Vorfall den zuständigen Behörden melden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Inertes absorbierendes Material auftragen und in einem geeigneten Behälter entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Dämpfe, Dunst oder Aerosole nicht einatmen. Bereich ausreichend entlüften. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung dieses Materials immer undurchlässige Handschuhe, chemikalienbeständige Schutzbrille und Schutzkleidung tragen. Nach Gebrauch gründlich waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Darauf achten, dass das Produkt nicht mit Hitze, Funken, Flammen und anderen Entzündungsquellen in Berührung kommt. Im Lager- und Arbeitsbereich nicht rauchen. Darauf achten, dass alle Behälter bei Nichtverwendung geschlossen sind.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort entfernt von Oxidationsmitteln und anderen inkompatiblen Materialien lagern. Darauf achten, dass alle Behälter bei Nichtverwendung geschlossen sind.

7.3. Spezifische Endanwendungen: Nur für den industriellen Gebrauch

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

Name der Chemikalie	Gefahrengrenze
1-Dodecen	Kein Grenzwert bestimmt.

Name der Chemikalie	DNEL-Wert (abgeleiteter Grenzwert, bis zu dem keine Wirkung auftritt) für Arbeitskräfte	PNEC-Wert (voraussagbar unwirksame Konzentration)
Nicht zutreffend.	Kein Grenzwert bestimmt.	Kein Grenzwert bestimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Ventilation: Mit einer angemessenen allgemeinen oder lokalen Absaugung verwenden, um Expositionswerte zu minimieren. Bei Bedarf explosions sichere elektrische Ausrüstung und Verdrahtung verwenden.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Technische Vor-Ort-Bedingungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Begrenzung von Einleitungen, Emissionen in die Luft und Freisetzungen in den Boden: Keine technischen Vor-Ort-Bedingungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Begrenzung von Einleitungen, Emissionen in die Luft und Freisetzungen in den Boden festgelegt.

Organisationsmaßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung der Freisetzung am Standort: Keine Organisationsmaßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung der Freisetzung am Standort festgelegt.

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf die Abwasseraufbereitungsanlage: Keine Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf die Abwasseraufbereitungsanlage festgelegt.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atenschutz: Bei Bedarf eine zugelassene Atemmaske mit Dampfschutzpatronen verwenden. Bei höherer Konzentration kann ein Atmungsgerät erforderlich sein. Die Auswahl und Verwendung des entsprechenden Atmungsgeräts richtet sich nach der Art, der Form und der Konzentration des Schadstoffes. Geltende Vorschriften und Arbeitshygienebestimmungen befolgen.

Hautschutz: Zur Vermeidung von Hautkontakt werden undurchlässige Handschuhe empfohlen. Bei der Auswahl hilft Ihnen Ihr Handschuhlieferant. In Europa, EN 374 befolgen.

Augenschutz: Bei möglichem Verspritzen empfiehlt sich die Verwendung einer Schutzbrille oder Vollsichtschutzbrille. In Europa, EN 166 befolgen.

Sonstige Schutzausrüstung: Undurchlässige Kleidung ist erforderlich, um Hautkontakt und eine Verschmutzung der persönlichen Kleidung zu vermeiden. In Europa, EN 13034 befolgen. Im Arbeitsbereich sollten eine Vorrichtung zum Ausspülen der Augen und eine Sicherheitsdusche vorhanden sein.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Klare, farblose Flüssigkeit	Dampfdichte: 5,81 (1-Dodecen)
Geruch: Leichter, angenehmer Geruch	Spezifisches Gewicht: 0,76 @ 15,6°C (60°F) (1-Dodecen)
Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.	Löslichkeit: Nicht löslich
pH-Wert: Keine Daten verfügbar.	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -35 °C (1-Dodecen)	Selbstentzündungstemperatur: 225°C (1-Dodecen)
Anfangssiedepunkt/-bereich: 213 °C (1-Dodecen)	Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt: 77,2 °C (1-Dodecen)	Viskosität: 0,68 cST @ 100°C (212°F) (1-Dodecen)
Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar.	Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv
Zündbereich: UEG (unterer Explosionsgrenzwert): 0,6 Volumenprozent (1-Dodecen)	Oxidierende Eigenschaften: Kein Oxidationsmittel
OEG (oberer Explosionsgrenzwert): 5,4 Volumenprozent (1-Dodecen)	
Dampfdruck: 0,159 mm Hg bei 25 °C (1-Dodecen)	Relative Dichte: Keine Daten verfügbar.
Molekularformel: Gemisch	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht zutreffend.
Molekulargewicht: Gemisch	

9.2. Sonstige Angaben: Keine anderen Informationen verfügbar.

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität: Nicht reaktiv

10.2. Chemische Stabilität: Ist unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Von Hitze, Funken, Flammen und anderen Entzündungsquellen fern halten.

10.5. Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel, Säuren, und Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung führt zu Erzeugung von Oxiden von Kohlenstoff.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Mögliche Gesundheitsauswirkungen:

Augen: Kann leichte Augenreizungen mit Rötung und verschwommenem Sehen verursachen. Eine Verletzung der Hornhaut ist unwahrscheinlich.

Haut: Kann mäßige Reizung, Rötung, und Trockenheit der Haut hervorrufen. Eine anhaltende oder wiederholte Exposition kann eine Entfettung und Dermatitis zur Folge haben.

Einatmung: Das Einatmen von Dämpfen, Dunst oder Aerosolen kann auch zu einer Zentralnervensystemdepression mit Symptomen wie Kopfschmerzen, Benommenheit, Übelkeit, Müdigkeit und Bewusstlosigkeit führen.

Orale Aufnahme: Aspirationsgefahr. Kann bei Verschlucken oder Erbrechen Lungenschäden verursachen. Durch Schlucken können eine Zentralnervensystemdepression mit Symptomen wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Benommenheit, Bewusstlosigkeit und Magen-Darm-Reizung mit Erbrechen und Durchfall sowie Lungen- und Gehirnschäden verursacht werden.

Chronische Gefährdung: Mit einer chronischen Wirkung ist nicht zu rechnen.

Akute Toxizitätswerte:

1-Dodecen: LD50 (Oral/Ratte) - >10.000 mg/kg; LD50 (Haut/Kaninchen) - > 2.000 mg/kg; LC50 (Inhalation/Ratte) - > 4.400 mg/m³/6 Stunden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: 1-Dodecen: Hautreizend.

Augenschäden/-reizung: 1-Dodecen: Dürfte keine Augenreizung hervorrufen.

Atemwegsreizung: Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege: Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung der Haut: 1-Dodecen: Nicht sensibilisierend im Buehler-Test am Meerschweinchen.

Keimzell-Mutagenität: 1-Dodecen: Ames-Test, In-vitro-Chromosomenaberration in Leberzellen von Ratten und der Assay für mitotische Genkonversion verliefen negativ.

Karzinogenität: Keiner der Bestandteile dieses Produkts ist von der OSHA [US-Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz], IARC [Internationale Agentur für Krebsforschung], NTP [Nationales Toxikologieprogramm], ACGIH [US-Konferenz staatlicher Experten für Industriehygiene] und der EU-Gefahrstoffrichtlinie als krebserzeugend gelistet.

Reproduktionstoxizität: Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität:

Einmalige Exposition: Keine Daten verfügbar.

Wiederholte Exposition: Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr: Dieses Erzeugnis wird aufgrund von 1-Dodecen als Aspirationsgefahr klassifiziert.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität: Keine Ökotoxizitätstestdaten verfügbar. Dieses Produkt dürfte nicht schädlich für Wasserorganismen sein.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: 1-Dodecen: Dieses Produkt dürfte leicht biologisch abbaubar sein - 74,1-80% nach 28 Tagen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial: Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Nicht zutreffend.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung: Entsorgung gemäß den geltenden lokalen Vorschriften und Gesetzen.

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf die Abwasseraufbereitungsanlage: Keine Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf die Abwasseraufbereitungsanlage festgelegt.

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

	14.1. UN-Nummer	14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3. Gefahrenklasse(n):	14.4. Verpackungsgruppe	14.5. Umweltgefahren
US-Verkehrsministerium	NA1993	Brennbare Flüssigkeit, NAS. (1-Dodecen) *	Brennbare Flüssigkeit	PG III	Nicht zutreffend.
Kanadische TDG	Keine UN-Nummer.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht geregelt.	Keine Gefahrenklasse.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
EU ADR/RID	Keine UN-Nummer.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht geregelt.	Keine Gefahrenklasse.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
IMDG	Keine UN-Nummer.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht geregelt.	Keine Gefahrenklasse.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
IATA/ICAO	Keine UN-Nummer.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht geregelt.	Keine Gefahrenklasse.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

* Von Gefahrgut ausgenommen, wenn nicht in Großpackung verpackt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht zutreffend.

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

US-BUNDESVORSCHRIFTEN:

Meldepflichtige Menge laut Umweltschutz-, Schadenersatz- und Haftpflichtgesetz (CERCLA), Abschnitt 103: Dieses Produkt ist laut US-Umweltschutz-, Schadenersatz- und Haftpflichtgesetz (CERCLA) meldepflichtig. In einigen Fällen gelten strengere Meldevorschriften. Unvorhergesehene Freisetzung gemäß den geltenden bundesweiten und lokalen Vorschriften melden.

US-Umweltschutzgesetz (SARA), TITEL III:

Gefahrenkategorie für Abschnitt 311/312: Siehe OSHA [US-Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz]-GefahrenEinstufung in Abschnitt 2.

Abschnitt 313: Toxische Chemikalien: Dieses Produkt enthält gemäß US-Umweltschutzgesetz (SARA), Titel III, Abschnitt 313, Meldepflicht, folgende Chemikalien: Keine

Abschnitt 302: Extrem gefährliche Substanzen (Grenzwert): Keine

Status gemäß Gesetz zum Schutz vor toxischen Stoffen (TSCA) der US-Umweltschutzbehörde (EPA): Sämtliche Bestandteile dieses Produkts sind im US-Gesetz zum Schutz vor toxischen Stoffen (TSCA) enthalten.

BUNDESSTAATLICHE BESTIMMUNGEN IN DEN USA:

Kalifornischer Antrag 65: Dieses Produkt enthält keine Chemikalien, die im US-Bundesstaat Kalifornien als krebserregend und/oder geburtsschädigend gelten.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

INTERNATIONALE VORSCHRIFTEN:

EUROPÄISCHE VERORDNUNGEN

REACH: Brewer-Produkte entsprechen der jeweils geltenden REACH-Anforderung. Weitere Informationen erhalten Sie vom REACH-Koordinator bei Brewer.

SVHC: Dieses Produkt enthält folgende besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern; SVHCs): Keine besonders besorgniserregenden Stoffe.

KOREANISCHE VERORDNUNGEN

Korea - ISHA [Arbeitsschutzgesetz] - Schädliche Stoffe, die der Arbeitsumgebungsüberwachung unterliegen: Keine schädlichen Stoffe, die der Arbeitsumgebungsüberwachung unterliegen.

Korea - ISHA [Arbeitsschutzgesetz] - Schädliche Stoffe, die eine ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer erfordern: Keine schädlichen Stoffe, die eine ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer erfordern.

Nationales Informationssystem für Chemikalien von Korea (NCIS):

Giftige Chemikalien	Chemikalien unter Beobachtung	Eingeschränkte oder verbotene Chemikalien
Keine giftigen Chemikalien.	Keine Chemikalien, die unter Beobachtung stehen.	Keine eingeschränkten oder verbotenen Chemikalien.

VORSCHRIFTEN VON TAIWAN

Gesetz über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz: Brewer Science, Inc. hält diese Verordnung im anwendbaren Umfang ein.

Normen für die zulässigen Grenzwerte gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz: Diese SDB hält diese Verordnung ein, indem sie die entsprechenden Komponenten mit Grenzwerten berufsbedingter Exposition in Abschnitt 8 anführt: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung.

Vorschriften für die Sicherheit im Straßenverkehr: Brewer Science, Inc. hält diese Verordnung im anwendbaren Umfang ein.

Normen für Methoden und Einrichtungen für die Lagerung, Entfernung und Entsorgung von Industrieabfällen: Brewer Science, Inc. hält diese Verordnung im anwendbaren Umfang ein. Siehe Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung, Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung, und Abschnitt 13: Informationen zur Entsorgung.

Öffentliche Gefahrenstoffe, Einrichtungsnormen für entzündliche Druckgase, Sicherheitskontrollvorschriften: Dieses Produkt ist nicht gemäß Anhang 1 eingestuft: Klasse, Art und Kontrollmenge von öffentlichen Gefahrenstoffen.

JAPANISCHE VERORDNUNGEN

Gesetz über Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Herstellung verboten	Herstellung erlaubt	Meldepflicht	Kennzeichnungspflicht	MSDS [Material Sicherheitsdatenblatt]-Verpflichtung	Gefährlicher Stoff
Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Gesetz zur Kontrolle Giftiger und Schädlicher Stoffe (PDSCL): Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR): Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

ISHL Prävention von Vergiftung durch organische Lösungsmittel: Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Gesetz zum Schutz der Ozonschicht: Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Feuerwehrgesetz: Brennbare Flüssigkeiten Gruppe 4 (Erdöl Klasse 3 - unlöslich)

Schiffssicherheitsgesetz: Nicht festgelegt.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020

Luftfahrtrecht: Nicht festgelegt.

Luftreinigungsgesetz: Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Wasserreinigungsgesetz: Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Gesetz über Gegenmaßnahmen gegen Bodenverunreinigung: Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Gesetz zur Kontrolle von unangenehmen Gerüchen: Keine der Chemikalien werden aufgelistet.

Gesetz zur Vermeidung von Meeresverschmutzung und Katastrophen auf See: Schädliche flüssige Stoffe - Kategorie X: 1-Dodecen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben

HMIS-Klassifikation (Register gefährlicher Materialien): Gesundheit - 2 Flammbarkeit - 2 Physikalische Gefährdung - 0
NFPA-Klassifikation (US-Brandschutzverband): Gesundheit - 2 Flammbarkeit - 2 Instabilität - 0

MSDB-Überarbeitungen:

31. Januar 2006: Neues SDB.

18. Dezember 2008: Format für Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aktualisiert. Verweise auf US-Institut für Berufsschutz- und Gesundheitsangelegenheiten (NIOSH) entfernt. Wortlaut für Atemschutz geändert. Angaben zu Karzinogenität geändert. Angaben zu US-Umweltschutz-, Schadenersatz- und Haftpflichtgesetz (CERCLA) geändert. Angaben zu kalifornischer Richtlinie 65 geändert. MSDB in SDB geändert.

25. März 2009: Aktualisierte Aussage zum Hautschutz in Abschnitt 8.

28. Mai 2010: Vorschriftmäßiger Versandname geändert.

14. September 2010: Vollständige Überarbeitung des SDB. SDB in Universal-GHS-SDB umgewandelt.

20. Dezember 2012: Format aktualisiert.

25. Juni 2014: Abschnitte 1, 3, 4, 8, 9 und 11 aktualisiert.

3. Februar 2017: Kopfzeile aktualisiert. Abschnitt 1. Notrufnummern hinzugefügt. Abschnitte 2 und 3. Altes EU-Einstufungssystem entfernt. Abschnitt 8. Persönliche Schutzausrüstung aktualisiert. CEN [Europäisches Komitee für Normung]-Referenzen hinzugefügt. Abschnitt 14. Angaben zum Transport. Abschnitt 15. Verordnungen von Taiwan hinzugefügt. Koreanische Verordnungen hinzugefügt.

5. Juli 2017: Aktualisierter Abschnitt 11. Aussage zur Aspiration. Abschnitt 15. Hinweise Abschnitt 311/312.

16. Mai 2018: Aktualisierter Abschnitt 1. E-Mail-Adresse des Unternehmens. Nummer für China gelöscht. Abschnitt 3. Format aktualisiert. Abschnitt 8 & 13. Unterkategorien hinzugefügt.

8. Juni 2020: Auf aktuelles Format aktualisiert.

25. August 2020: Aktualisierter Abschnitt 15.

GHS-Klassifikation zum Nachschlagen (Siehe Abschnitt 2 und 3):

Aspiration Toxizitätsklasse 1 - Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Ente Flüss Kat 4 - entzündbare Flüssigkeit - Kategorie 4

Hautreiz. Kat. 2 - Hautreizung - Kategorie 2

H227 - Entzündbare Flüssigkeit.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Die obigen Informationen sind unseres Wissens richtig, aber es wird keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Informationen dienen lediglich als Richtlinie. Brewer Science ist für etwaige Schäden, die durch die Verwendung des obigen Produkts oder durch einen Kontakt mit dem Produkt entstehen, nicht haftbar.

Erstellt von:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Genehmigt durch:	Geschäftsbereichen Sicherheit und Umwelt
Ausgabe/Überarbeitungsdatum:	F.7.6.2576.L / 25. August 2020
Datum der letzten Durchsicht:	25. August 2020